

**Erste Änderung der**  
**Gefahrenabwehrverordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den**  
**Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Rimbach**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer Sitzung am 05. Juli 2007 folgende Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Rimbach vom 15. November 2005 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 9 „Haltung von Tieren“ erhält folgende Neufassung:**

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich der Verordnung umherlaufen. Hunde oder andere Tiere sind von Spiel- und Bolzplätzen fern zu halten.
- (2) Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Gehflächen oder in öffentlichen Anlagen verrichten. Die Ablagerung von Hundekot auf Straßen und in Anlagen ist verboten.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
  - a) in verkehrsberuhigten Bereichen
  - b) an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
  - c) im Bereich von Kindergärten und Schulen
  - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen
  - e) in den Feld- und Flurgemarkungen der Gemeinde Rimbach während der Setz- und Brutzeit vom 15. Februar bis 15. Juni jedes Jahres gem. der Satzung über den Leinenzwang der Gemeinde Rimbach vom 05. Juli 2007.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.
- (5) Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (HundeVO), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) bleiben unberührt.

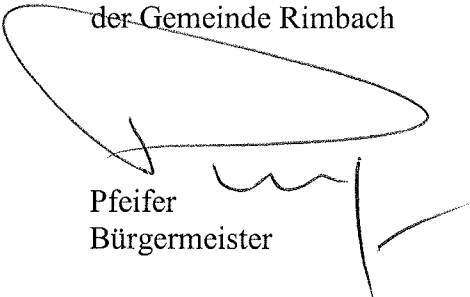
...../

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt am 01. August 2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der seitherige § 9 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Rimbach außer Kraft.

Rimbach, den 10. Juli 2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rimbach

  
Pfeifer  
Bürgermeister

